

Hilfe zur stationären Pflege



Ist jemand nicht pflegeversichert oder sind die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend, kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht.

Basisinformationen

"Eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII kann für Personen erfolgen,

- die pflegebedürftig sind und
- mindestens dem Pflegegrad 2 nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit zugeordnet wurden und
- der Eigenanteil für eine Einrichtung der Pflege (Kurzzeitpflege oder Langzeitpflege) aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht aufgebracht werden kann."

Voraussetzungen

Die Leistungen nach dem SGB XII sind von der Höhe des Einkommens und des Vermögens des Antragstellers und seinem Partner in der Haushaltsgemeinschaft abhängig.

Aussagen zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sind individuell ausgestaltet und bedürfen daher einer Beratung.

Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nachrangig gegenüber den gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch XI).

Ablauf

Ist eine stationäre Pflege notwendig und ist dieser Bedarf an Pflege nicht durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ausreichend finanziert, kann beim Fachdienst "Stationäre Leistungen" Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beantragt werden. Bitte wenden Sie sich bei einer Beratung an die Pflegestützpunkte.

Weitere Hinweise

Der Gesamtstädtische Fachdienst "Stationäre Leistungen" gehört formal zum Sozialzentrum 6 Hemelingen/Osterholz und hat seit Ende 2020 auch seinen Sitz in der Pfalzburger Str. 69 A, 28207 Bremen. Die übergeordnete Verwaltungseinheit ist das Amt für Soziale Dienste.

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebestätigung
- Einkommens-, Vermögens- und Belastungsunterlagen

Einkommens-, Vermögens- und Belastungsunterlagen bitte in Kopie dem Fragebogen beifügen (möglichst der letzten 12 Monate, bei Selbständigen der letzten drei Jahre)

Zuständige Stellen

- **[Amt für Soziale Dienste - Fachdienst "Stationäre Leistungen"](#)**
 - +49 421 361 13842 oder +49 421 361 3976
 - +49 421 361 15193
 - Pfalzburger Str. 69 A, 28207 Bremen
 - S6-FDS-33@afsd.bremen.de
- **[Pflegestützpunkt Berliner Freiheit](#)**
 - +49 421 696 2420
 - +49 421 696 242 10
 - Berliner Freiheit 3, 28327 Bremen
 - [Website](#)
 - info@bremen-pflegestuuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Bremen-Nord](#)**
 - +49 421 696 2410
 - +49 421 696 241 10
 - Breite Straße 12 d, 28757 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-nord@bremen-pflegestuuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Huchting
Bürger- und Sozialzentrum Huchting e.V.](#)**
 - +49 421 69624212
 - Amersfoorter Straße 8, 28259 Bremen
 - [Website](#)

- bremen-sued@bremen-pflegestuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Huckelriede Quartierszentrum](#)**
 - +49 421 69624212
 - Niedersachsendamm 20a, 28201 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-sued@bremen-pflegestuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Gesundheitszentrum LIGA e.V.](#)**
 - +49 421 69624112
 - Lindenhofstraße 18, 28237 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-west@bremen-pflegestuetzpunkt.de

Formulare

- **[Antrag auf Gewährung von stationären Leistungen \(pdf, 861.9 KB\)](#)**

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Leistung tritt ein, wenn dem zuständigen Sozialzentrum der Bedarf an Hilfe zur Pflege bekannt wird. Dies kann sowohl durch Mitteilung der Heimeinrichtung erfolgen als auch durch den schriftlichen Antragsversand.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

6 Monate

Rechtsgrundlagen

- **[§§ 61 ff SGB XII](#)**

Weitere Informationen

- **[Redebeitrag Messe "Seniora"](#)**

- [Information der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Thema Pflege und Unterstützung im Alter](#)

Aktualisiert am 30.04.2026